

6. Mitteilungsblatt

Nr. 7

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
6. Stück; Nr. 7

CURRICULA

7. Curriculum für den Universitätslehrgang „Medizinisches
Schlafcoaching – MSc“

7. Curriculum für den Universitätslehrgang „Medizinisches Schlafcoaching – MSc“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 19.11.2021 gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 iVm Abs. 10 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 28.10.2021 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Medizinisches Schlafcoaching – Master of Science (MSc)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf vier Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges Medizinisches Schlafcoaching (infolge ULG-SC bezeichnet) berechtigt und qualifiziert zu Beratungstätigkeiten rund um das Thema Schlaf für Betroffene und Angehörige, zur Informations- und Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von nicht-medikamentösen oder psychologischen Beratungs- und Behandlungskonzepten (z.B. Schlafedukation, Elemente der kognitiv behavioralen Therapie, der Gestalttherapie und der Hypnotherapie, der Gesprächsführung und der Alptraubewältigung) bei nicht erholsamem Schlaf und vermittelt Grundlagenwissen über Schlaf- und Schlafstörungen. Ein weiteres Ziel ist die Prävention von Schlafproblemen, die Schaffung von Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit von ausreichendem Schlaf sowie die Befähigung zu eigener Forschungstätigkeit auf den Gebieten der Schlaf- und Traumforschung.

§ 2 Qualifikationsprofil

Personen, die den ULG-SC erfolgreich abgeschlossen haben, verfügen über ein umfassendes Wissen zur Physiologie, Psychologie und den kulturellen Hintergründen von Schlaf und Schlafstörungen sowie deren medizinischer Behandlung. Wissen, das befähigt, um z.B. Schlafberatung als biomedizinische/r AnalytikerIn in einem Schlaflabor durchführen zu können, psychologisch-psychotherapeutische Beratung und Techniken anzuwenden, um Einzelpersonen und Gruppen mit Schlafproblemen zu betreuen oder Informationsveranstaltungen zu Schlaf, Traum, oder z.B. die Auswirkungen von Nachtarbeit auf die Schlaf-Wachrhythmik durchzuführen. Die Tätigkeit als Schlafcoach versteht sich als Ergänzung und Weiterführung zur medizinischen Grundversorgung wie sie u.a. von öffentlichen und privaten Schlaflaboren geleistet wird. Andererseits vermittelt der ULG-SC auch Grundlagen für eine respektvolle Kommunikation und ethisch korrektem Umgang mit Klienten/-innen mit unterschiedlichen kulturellen und sozialen Hintergrund, Geschlecht, Alter und Behinderung, durch Schulung der sozialen und kommunikativen Kompetenz. Die Bezeichnung Schlafcoach ersetzt aber nicht eine Coaching-Ausbildung wie sie z. B. im Rahmen der Gewerbeordnung in Österreich definiert wird.

Bezogen auf die Lehrinhalte vermittelt der ULG-SC (die in Klammer angegebenen Werte beziehen sich auf das Anforderungsprofil eines Medizinischen Schlafcoaches):

a) Grundkenntnisse zum Schlaf- Wachverhalten (36%)

- Grundlagenwissen über gesundes und pathologisches Schlafverhalten, insbesondere über schlafförderndes und schlafminderndes Verhalten
- Zusammenhang zwischen den soziokulturellen Hintergründen, dem Alter, Geschlecht sowie Behinderung und deren Einfluss auf den Schlaf
- Grundlagen gesunder Lebensführung (Konzepte der Salutogenese und der Gesundheitsprävention)
- Zusammenhänge zwischen psychologischen Konzepten (z.B. Persönlichkeit, Stress- und Suchtverhalten), Schlafproblemen und Lifestyle
- Entstehung und Erscheinungsbild von Schlafstörungen (Diagnosekriterien)
- Behandlungsansätze von Schlafstörungen (medikamentös, nicht medikamentös, apparativ)
- Grundkenntnisse der Gestaltpsychologie und gestalttherapeutische Behandlungsansätze
- Hintergrundwissen über Entspannungstechniken, Methoden der Autosuggestion und medizinischen Hypnose bei der Behandlung von Schlafproblemen
- Basiswissen zu kognitiv-behavioralen Techniken zur Behandlung von Schlafproblemen
- Psychophysiologie des Träumens und Möglichkeiten der Behandlung von Alb- und Angstträumen
- Grundlagen der Kommunikation und Strategien zur Verbesserung Kommunikationsfähigkeit (z. B. klientInnenzentrierte Gesprächsführung, Vortragstechniken)
- Grundkenntnisse zum Verständnis, Planung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte

b) Kompetenzen im Umgang mit Klienten/-innen (36%)

- KlientInnenzentrierte Grundhaltung
- sozial-kommunikative Kompetenzen
- Vermittlungskompetenz (Wissensvermittlung z.B. zum Anleiten von Entspannungsübungen, Selbsthypnose und Methoden der Autosuggestion oder das Durchführen von Informationsveranstaltungen zu Schlaf und Traum)
- Fachwissen- und Methodenkompetenz (auch um eigenständig wissenschaftliche Forschungsprojekte durchzuführen)

c) Fähigkeiten zur Vermittlung schlafrelevanter Themen und Durchführung von Schlafberatung (28%)

- Einfühlungsvermögen, Empathie- und Resonanzfähigkeit (z.B. Arbeiten mit Träumen und Vermitteln von Strategien zur Altraumbewältigung und zur Behandlung von Schlafproblemen)
- Anwendung von Techniken der Gesprächsführung
- Wissensvermittlung zu Themen wie gesunder Schlaf, gesunde Lebensführung, nicht medikamentöse Behandlung von Schlafstörungen, insbesondere von Ein- und Durchschlafstörung und der Altraumstörung

- Befähigung zur Erstellung und Durchführung eines individuell angepassten Behandlungsplanes zur Bewältigung von Schlafproblemen
- Durchführung verschiedener Entspannungsverfahren
- Durchführung einfacher schlafanamnestischer Verfahren (z.B. das Gestalten eines Schlaf-tagebuches, Einsatz von Wearables)
- Interpretation und Aufklärung von Schlafbefunden und medizinisch verordneten Therapien zur Bewältigung von Schlafproblemen

Nach erfolgreichem Abschluss des ULG-SC sind die Absolventen/-innen in der Lage ...

- Klienten/-innen mit der Diagnose „Schlafstörungen“, insbesondere bei Ein- und Durchschlafstörung und der Alpträumstörung zu begleiten, beraten und nicht-pharmakologisch zu behandeln
- Entspannungstechniken durchzuführen inklusive Anleitung zu einfachen Methoden der Autosuggestion
- entsprechende Befunde aus Schlaflaboren zu verstehen und klientInnenzentriert zu vermitteln
- Klienten/-innen über gesunden und gestörten Schlaf zu informieren und Empfehlungen zur weiteren diagnostischen Abklärung (Schlafzentren, Schlaflabore) zu geben
- einen Behandlungsprozess nach den Richtlinien des Medizinischen Schlafcoachings (nach Holzinger & Klösch) einzuleiten und durchzuführen

Die Ausbildung zum Schlafcoach kann angewendet werden bei ...

- Diagnostik und Therapie von Schlafstörungen: bei der Bewältigung von nicht-erholsamem Schlaf und unterstützend bei einer medikamentösen oder apparativen Behandlung von Schlafstörungen
- medizinisch/diagnostischer Tätigkeit: z.B. erwerben Biomedizinische Analytiker/-innen ausreichend Wissen, um auch Beratungstätigkeiten im Schlaflabor ausüben zu können
- nicht medizinischen Berufen: z.B. bei der Beratung und Erstellung von Schichtarbeitsmodellen; bei der Pausengestaltung (z.B. Power naps)
- Wellness und Rehabilitation: z.B. im Rahmen der Behandlung von Burnout bzw. die Bewältigung von Schlafproblemen als Prävention und Behandlung von Burnout;
- Tätigkeiten im Rahmen von Public Health, Salutogenese oder anderen Bereichen des Gesundheitswesens
- Berufen, die direkt oder indirekt mit Schlaf zu tun haben (z.B. Lebens- und Gesundheitsversicherungen)
- Personen, die in Betrieben und Organisationen im Bereich der Humanressourcen tätig sind
- arbeitsmedizinischen Einrichtungen (Gesundheitsprävention und betrieblicher Gesundheitsversorgung)
- Pädagogen/-innen, Verkehrserzieher/-innen (z.B. Unfallprävention infolge von Schlafmangel)
- Psychotherapeuten/-innen
- Psychologen/-innen

- Schulpsychologen/-innen
- Ernährungsberater/-innen
- Personengruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Streetworker, Suchtberatung usw.)
- Menschen im Bereich der Pflege und Versorgung von Senioren/-innen

§ 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Master-Universitätslehrgang dauert 5 Semester und hat einen Umfang von 102 ECTS-Punkten. Davon sind 43 ECTS-Punkte theoretischer Unterricht mit insgesamt 4 kombinierten Modulprüfungen am Semesterende zu absolvieren. Pro Modulprüfung wird zusätzlich 1 ECTS-Punkt vergeben. 25 ECTS-Punkte entsprechen Übungen, Praktika mit Selbsterfahrung und Supervision mit Fallbericht sowie Wissenschaftlichen Arbeiten. Das fünfte Semester dient der Abfassung einer Masterarbeit zur Erlangung eines Mastertitels. Hierfür werden weitere ECTS-Punkte vergeben: 8 ECTS-Punkte ergeben sich durch den Besuch eines Vorbereitungs- und Begleitseminars zur Planung und Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, 20 ECTS-Punkte werden für die Abfassung und 1 ECTS-Punkt für die Verteidigung der Masterarbeit sowie 1 ECTS Punkt und für die kommissionelle Abschlussprüfung vergeben.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzzeit von 5 Semestern zuzüglich 1 Zusatzsemester. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Voraussetzung für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS (oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Studium) in einer der folgenden Disziplinen:
 - Humanmedizin
 - Psychologie
 - Pflegewissenschaft
 - Soziologie
 - Ernährungswissenschaften
 - Pharmazie
 - b) oder einen abgeschlossenen Fachhochschul-Bachelorstudiengang (im Ausmaß von mindestens 180 ECTS) in
 - Physiotherapie
 - Biomedizinische Analytik
 - Gesundheitsmanagement, Arbeitsgestaltung und Human Resource-Management

- c) oder ein abgeschlossener Universitätslehrgang in Public Health;
- d) oder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Psychotherapeutin-/Psychotherapeuten und Eintragung in die Psychotherapeuten/-innen-Liste;
- (2) In Begründeten Ausnahmefällen können auch Personen zugelassen werden, welche die unter Abs. 1 lit a bis d genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation und die allgemeine Universitätsreife verfügen; hierfür sind folgende Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen:
- Das Vorliegen der allgemeine Universitätsreife iSd § 64 UG und
 - mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
 - Elementarpädagogik
 - Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege
 - Tätigkeit in einem Schlaflabor oder vergleichbaren Einrichtungen
- Als „einschlägig“ werden berufliche Tätigkeiten verstanden, bei denen die Betreuung und Behandlung von KlientInnen mit Schlafstörungen im Vordergrund stehen.
- (3) Die Studienwerber/-innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch den/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.
- (4) Die Studienwerber/-innen haben den für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Nachweis einer ausreichenden Kenntnis der englischen Unterrichtssprache zu erbringen. Im Speziellen gelten diese Kenntnisse auch als nachgewiesen durch die Hochschulreife oder durch mindestens B2 CEFR, mittels international anerkannter Zertifikate wie CAE (mindestens 45 Punkte), FCE (mindestens C), TOEFL iBT (mindestens 87 Punkte) oder IELTS (mindestens 5.5). Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.
- (5) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (7) Der/Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (8) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in legt die maximale Zahl der TeilnehmerInnen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

- (9) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem/der CurriculumdirektorIn nach Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/-in genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (10) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/-in nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der BewerberInnen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle BewerberInnen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc.) durchgeführt.
- a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß §4 beizulegen.
 - b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Interview“) werden Motivation und Zielsetzung des/der Bewerbers/-in sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Der/Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in prüft die eingereichten Unterlagen, führt ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung. Ausschlusskriterien sind mangelhafte oder unvollständig beigebrachte Unterlagen oder eine fehlende berufliche oder persönliche Eignung für die Ausbildung zu einem Schlafcoach.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

Basismodule (BM)

	LV- Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Basismodul (BM) 1		16	27	2	Kombinierte Modulprüfung 1
a - Grundlagen der Gestaltpsychologie, Gestalttherapie, Gestaltcoaching	VO	7	12	1	Schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung (LV-Prüfung)
b - Grundlagen des Medizinischen Schlafcoachings	VU	9	15	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Einführung in die Gestaltpsychologie, Gestalttherapie und des Gestaltcoachings als eine der vier Säulen des Medizinischen Schlafcoachings.

Warum braucht es einen Schlafcoach? Die vier Säulen des Schlafcoachings. Theorie und Praxis des Medizinischen Schlafcoachings: anhand ausgewählter Krankengeschichten von Klienten/-innen mit Schlafstörungen werden – entsprechend den zu Grunde liegenden Diagnosen – die unterschiedlichen Zugänge und Strategien des Medizinischen Schlafcoachings aufgezeigt und diskutiert.

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | SK = Seminar mit Praktikum

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Basismodul (BM) 2		16	40	2	Kombinierte Modulprüfung 1
a - Grundlagen des Schlaf-Wachrhythmus	VO	7	14	1	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung (LV-Prüfung)
b - Messmethoden zur Beschreibung des Schlaf-Wachverhaltens	VU	9	26	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Physiologie des Schlafs (funktionelle und anatomische Grundlagen, Hormone, Neurotransmitter, Schlafstadien); Chronobiologie des Schlafs (Schlaf-Wachregulation, zirkadiane Rhythmen, Rolle von Zeitgebern wie Licht, etc.); Psychologie des Schlafs (individuelles Schlafbedürfnis, Chronotyp, Kurz-Langschläfer); kulturelle Einflüsse (Schlafplatz, kultureller Stellenwert des Schlafs), Physiologie und Psychologie des Traumes.

Darstellung der unterschiedlichen methodischen Vorgangsweisen zur Objektivierung des Schlaf-Wach-Prozesses: Verhaltensbeobachtung (inklusive Videomonitoring), psychologische Verfahren (Fragebögen, Tests), physiologische Messmethoden (ambulante, stationäre PSG; EKG, Bewegungsmessung) unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (Wearables).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Basismodul (BM) 3		16	40	2	Kombinierte Modulprüfung 1
a - Der gestörte Schlaf aus schlafmedizinischer Sicht	VO	7	14	1	schriftliche und/oder mündliche Leistungsüberprüfung (LV-Prüfung)
b - Therapie von Schlafstörungen	VU	9	26	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Ursachen von Schlafstörungen (interne, externe); Kriterien für eine klinische Diagnostik von Schlafstörungen (Diagnosefindung, Diagnoseschemata wie ICSD-III, ICD-10/11, DSM-V), Beschreibung der 6 Hauptgruppen von Schlafstörungen (nach ICSD-III): Insomnien, Hypersomnien, Bewegungsstörungen, schlafbezogene Atmungsstörungen, Parasomnien, Schlaf-wach-Rhythmusstörungen; normale vs. pathologische Veränderungen des Schlafs im Laufe des Lebensalters; geschlechtsspezifische Unterschiede, Schlaf in der Schwangerschaft, Menopause.

Darstellung der drei wichtigsten Ansätze zur Behandlung von Schlafstörungen: medikamentös, nicht-medikamentös (verhaltenstherapeutisch/psychologisch), apparativ; Überblick über die 6 Hauptgruppen von Schlafstörungen (nach ICSD-III) und deren Therapie; Vor- und Nachteile der drei Ansätze und deren Anwendungsbereiche; Möglichkeiten der Erfassung von Therapieerfolgen

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Basismodul (BM) 4		16	31	2	Kombinierte Modulprüfung 2
a - Grundlagen der Tiefenentspannung und medizinische Hypnose	VS	7	15	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
b - Kognitiv behaviorale Techniken in der Behandlung der Insomnie (CBT-I)	VS	9	16	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Überblick über die wichtigsten Entspannungstechniken bei der Behandlung von Ein- und Durchschlafproblemen; medizinische Hypnose und Atemübungen bei Schlafproblemen; alternativmedizinischer Ansätze (Phytotherapie, Yoga, etc.); Entspannungstechniken als eine der vier Säulen des Medizinischen Schlafcoachings.

Grundlegendes zu kognitiv behavioralen Interventionstechniken (CBT) bei Klienten/ -innen mit Schlafproblemen, insbesondere mit Symptomen der Insomnie (CBT-I); Darstellung der gebräuchlichsten Behandlungsstrategien (Grübelstuhl, kognitive Umstrukturierung, paradoxe Intention, Gedankenstopp, usw.); Vor- und Nachteile kognitiv behavioraler Ansätze und Grenzen der Anwendung.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Basismodul (BM) 5		16	77	4	Kombinierte Modulprüfung 2
a - Grundlagen der Traumarbeit, DreamSenseMemory	VS	7	35	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
b - Interventionsmöglichkeiten bei Alb- und Angstträumen	UE	9	42	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Schlafstadien und Traum; Geschichte und aktuelle Entwicklungen in der Traumforschung; Sichtweisen und Erklärungsmodelle des Träumens; Traum über die Lebensspanne;

Definition und Geschichte des Albtraumes; Albtraum als Schlafstörung; die Entwicklung der Albtraumstörung

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Basismodul (BM) 6		16	77	4	Kombinierte Modulprüfung 2
a - Grundlagen der Traumarbeit, DreamSenseMemory	VS	7	35	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
b - Interventionsmöglichkeiten bei Alb- und Angstträumen	UE	9	42	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Theorie und Praxis von Kommunikation; das Konzept der sozialen Kompetenz; Awareness- und Kommunikationsübungen; Grundlagen der Gesprächsführung, Feedbackregeln

Zielsetzungen eines Erstgesprächs, Aufbau und Struktur einer Anamnese (strukturiert vs. offenes Gespräch), Arten der Klienten/-innen-Dokumentation, praktisches Üben eines Erstgesprächs und videobasiertes Feedback.

Vertiefungsmodule (VM)

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Vertiefungsmodul (VM) 1		16	125	6	Kombinierte Modulprüfung 3
a – Medizinisches Schlafcoaching bei nicht erholsamem Schlaf	VS	7	45	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
b – Medizinisches Schlafcoaching bei verschiedenen Patientengruppen	VS	9	80	4	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Die vier Säulen des Medizinischen Schlafcoachings nach Holzinger & Klösch; Was bedeutet nicht erholsamer Schlaf? Wie schlafe ich (Schlafmenge, Schlafdauer Schlafqualität)?; Anwendungsbereiche des Schlaf-coachings bei verschiedenen Schlafstörungen

Anhand ausgewählter Krankengeschichten von Klienten/-innen mit Schlafstörungen werden – entsprechend den zu Grunde liegenden Diagnosen – die unterschiedlichen Zugänge und Strategien des Medizinischen Schlafcoachings aufgezeigt und diskutiert. Dabei sollen in erster Linie Beispiele aus der Praxis der Studierenden vorgestellt und in Form von Gruppendiskussionen bearbeitet werden.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Vertiefungsmodul (VM) 2		17	145	7	Kombinierte Modulprüfung 3
a – Update, Schlafmedizin I (Neurologie, Psychiatrie, Pädiatrie)	VS	8	65	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
b – Update Schlafmedizin II	VS	9	80	4	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Neueste Ansätze bei der Behandlung von Schlafstörungen aus Sicht der psychiatrischen, neurologischen und pädiatrischen Schlafmedizin. Spezialgebiete der Schlafmedizin, erklärt und illustriert anhand ausgewählter Kasuistiken (Beispiele: Schlaf und Demenz, Eisenmangel und Schlafstörungen, Burnout und Schlaf usw.).

Neueste Ansätze bei der Behandlung von Schlafstörungen aus Sicht der pulmologischen, HNO und internistischen Schlafmedizin. Spezialgebiete der Schlafmedizin, erklärt und illustriert anhand ausgewählter Kasuistiken (Beispiele: Schlafstörungen bei kardiorespiratorischen Funktionsstörungen, Alternativen zur CPAP-Beatmung).

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Vertiefungsmodul (VM) 3		18	160	8	Kombinierte Modulprüfung 3
a - Medizinisches Schlafcoaching in der Arbeitswelt (Schichtarbeit usw.)	VS	9	80	4	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
b - Schlaf, gesunde Lebensführung, (Lifestyle, Ernährung, Sport)	VS	9	80	4	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Schlaf, Schlafstörungen und Arbeitswelt (Schichtarbeit, Jetlag, Burnout). Planung und Durchführen von Vorträgen/Veranstaltungen zu schlafspezifischen Themen; Vortrags- und Präsentationstechniken (inklusive praktisches Üben); der Schlafcoach als Wissensvermittler (Auswahlthemen: Schwangerschaft, Menopause, Schüler und Jugendlichen, Senioren, Schichtarbeit, betriebliche Gesundheitsvorsorge).

Möglichkeiten der Kombination und Integration des Medizinischen Schlafcoachings mit sonstiger beruflicher Tätigkeit: Anregungen und Strategien zur Integration des Medizinischen Schlafcoachings in bereits bestehende therapeutische und berufsspezifische Strukturen (Beispiele für Vernetzung mit anderen Einrichtungen). Informationsaustausch über mögliche Kooperationspartner und praxisrelevante Informationen zur Gestaltung einer Medizinischen Schlafcoaching-Praxis und deren arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Vertiefungsmodul (VM) 4		16	125	6	Kombinierte Modulprüfung 4
a - Gesundheitsprävention	VS	7	45	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
b - Schlaf & gesunde Lebensführung (Lifestyle, Ernährung, Bewegung, Sport)	VS	9	80	4	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Schlaf, Schlafstörungen und Arbeitswelt (Schichtarbeit, Jetlag, Burnout). Planung und Durchführen von Vorträgen/Veranstaltungen zu schlafspezifischen Themen; Vortrags- und Präsentationstechniken (inklusive praktisches Üben); der Schlafcoach als Wissensvermittler (Auswahlthemen: Schwangerschaft, Menopause, Schüler und Jugendlichen, Senioren, Schichtarbeit, betriebliche Gesundheitsvorsorge).

Möglichkeiten der Kombination und Integration des Medizinischen Schlafcoachings mit sonstiger beruflicher Tätigkeit: Anregungen und Strategien zur Integration des Medizinischen Schlafcoachings in bereits bestehende therapeutische und berufsspezifische Strukturen (Beispiele für Vernetzung mit anderen Einrichtungen). Informationsaustausch über mögliche Kooperationspartner und praxisrelevante Informationen zur Gestaltung einer Medizinischen Schlafcoaching-Praxis und deren arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

Praktika, Supervision, Wissenschaftliches Arbeiten (PR/WA)

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Praktika, Supervision (PR)		23	420	18	
1 - Praktika in schlafmedizinischen Einrichtungen inkl. Supervision	PR	7	210	9	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Protokolle
2- Fallsupervision	PR	16	210	9	Anwesenheit, aktive Teilnahme, schriftlicher Bericht

Organisation und Untersuchungsablauf in schlafmedizinischen Einrichtungen; Ablauf von Anamnese- und Beratungsgesprächen; Durchführung und Auswertung ambulanter und stationärer schlafmedizinischer Untersuchungen; Befunderstellung- und Befundbesprechung; Dokumentation von Krankengeschichten. Das Praktikum wird in Form von Tagesprotokollen dokumentiert und über die Erfahrungen wird in Form von Kurzreferaten berichtet und Kleingruppen diskutiert.

Dokumentation, Aufarbeitung und Präsentation von Klienten/Klientinnen mit Schlafproblemen. Neben exemplarisch herausgegriffenen Beispielen aus der Medizinischen Schlafcoaching-Praxis werden bevorzugt Fallbeispiele der Kursteilnehmer/-innen aufgegriffen, aufbereitet, präsentiert und in Kleingruppen diskutiert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Wissenschaftliches Arbeiten (WA 1)		9	160	7	
Medizinisches Schlafcoaching in der Wissenschaft 1	SE	9	260	7	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Präsentation

Einführung in die Grundprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens (Recherchieren, Planung, Durchführung, Auswertung, ethische Grundsätze). Die Kursteilnehmer/-innen präsentieren Ergebnisse eigener Recherchen oder bekommen von der Kursleitung mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt, die in Form von Kurzreferaten ausgearbeitet werden. Präsentation und Diskussion von Arbeiten, die Grundlage für eigenes wissenschaftliches Arbeiten sein können.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Planung und Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (WA 2)		10	180	8	
Medizinisches Schlafcoaching in der Wissenschaft 2	SK	10	180	8	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Präsentation

Das Seminar mit Praktikum dient zur Ideenfindung, Planung und Durchführung einer Masterarbeit, die idealerweise auch mit Ende der Lehrveranstaltung abgeschlossen ist. Zunächst werden die Anforderungen und formalen Kriterien für die Abfassung einer Masterarbeit besprochen und Anregungen und Themen in Form einer ‚Ideenbörse‘ angeboten. Innerhalb eines definierten Zeitraumes soll dann ein erstes Exposé bzw. eine Grobgliederung der Masterarbeit entworfen und in der Gruppe präsentiert werden. Nach erfolgter Feinabstimmung kann dann verbindlich mit der Planung und Durchführung der Masterarbeit begonnen werden. Über den Fortschritt der Arbeit ist laufend in Form von Kurzreferaten zu berichten. Während dieser Treffen erhält der Student/die Studentin laufend Feedback und ggf. Literatur, um das vorgeschlagene Thema auch innerhalb der vereinbarten Frist abschließen zu können.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
BM 1 bis 6, VM 1 bis 4, PR, Supervision,WA	205	76
Kombinierte Modulprüfung 1		1
Kombinierte Modulprüfung 2		1
Kombinierte Modulprüfung 3		1
Kombinierte Modulprüfung 4		1
schriftliche Masterarbeit / schriftliche Abschlussarbeit		20
Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)		1
Kommissionelle Abschlussprüfung		1
GESAMT	205	102

§ 7 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/in entscheidet der/die Curriculumndirektor/in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG. Es können in Summe max. 20% der ECTS der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit setzt die Absolvierung der Prüfung(en) bzw. Lehrveranstaltungen (der Module BM 1 bis 6, VM 1 bis 4) voraus. Die Masterarbeit (bzw. der Besuch des Masterthesis-Vorbereitungsseminars mit Praktikum – WA 2) kann auch parallel zu den Praktika PR 1 und PR 2 und dem WA 2 erfolgen.
- (3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den/die Lehrgangsteilnehmer/in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.
- (5) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem/einer Betreuer/in begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des/der Betreuers/in. Die BetreuerInnen müssen die Kriterien analog zu den BetreuerInnen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (6) Als Thema der Masterarbeit ist von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in festzulegen und muss von dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in.
- (7) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftlich Originalarbeit vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst und mit der Lehrgangsleitung und gegebenenfalls kooperierenden Institutionen konzipiert und durchgeführt wurde. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss Erstautor/in und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Zusätzlich muss die Publikation für die erfolgreiche Anerkennung als Ersatzleistung für die Masterarbeit ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach Vorlage beim Wissenschaftlichen Beirat.
- (8) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die Richtlinien zur Abfassung der Masterarbeit in Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien.

- (9) Wird die Masterarbeit von dem/der Betreuer/in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 9 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.⁴
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 20 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage des/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/in ist erforderlich.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistung im Universitätslehrgang bestehen aus:
- Studienbegleitenden Prüfungen am Ende jedes Semesters (inkludiert im theoretischen Unterricht) in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - kombinierte Modulprüfungen 1-4 am Ende des Semesters
 - Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO)
 - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - Praxis mit immanentem Prüfungscharakter (unter Supervision)
 - Wissenschaftliches Arbeiten mit immanentem Prüfungscharakter
 - Planung und Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit mit immanentem Prüfungscharakter
 - schriftliche Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)
 - kommissionelle Abschlussprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil (z.B. Fallpräsentation)
- (2) **Kombinierte Modulprüfungen:** Die Überprüfung der Erreichung der Studienziele der Module BM 1-6 und VM 1-4 erfolgt durch die jeweils angeführten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und durch eine schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung („Kombinierte Modulprüfung“) am Ende des Semesters. Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt die positive Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Semesters voraus.

⁴ Für eine Anrechnung des Lehrganges für die Weiterbildung nach ÄK Richtlinien darf der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.

Die Modulprüfungen sind Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs am Ende eines Semesters. Sie können als abschließende schriftliche und/oder mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

Folgende Module werden gemeinsam überprüft:

- kombinierte Modulprüfung 1: BM1, BM2, BM3
- kombinierte Modulprüfung 2: BM4, BM5, BM 6
- kombinierte Modulprüfung 3: VM1, VM2, VM3
- kombinierte Modulprüfung 4: VM4,

Auf die Modulprüfungen sind die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14 Abs. 3 Z 1) des II. Abschnitts der Satzung sinngemäß anzuwenden.

- (3) **Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.
- (4) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc.), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.
- (5) **Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:**
 - a. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Über die Inhalte einer Übung hat der/die Studierende ein schriftliches und mündliches Referat beizubringen.
 - b. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Die Leistungsfeststellung eines Praktikums besteht aus einem Protokoll und einem Bericht in schriftlicher Form.
 - c. **Seminare (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit

theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.

- d. **Kombinierte Lehrveranstaltungen** vereinen die Definitionen der jeweils beteiligten Lehrveranstaltungstypen. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SK“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Praktikum“ (siehe oben). Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (7) Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (8) Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“): Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
- positive Absolvierung der Basismodule 1-6, der Vertiefungsmodule 1-4, der Praktika (PR), Supervision sowie des wissenschaftlichen Arbeitens (WA) und positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen,
 - positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit.
- (9) Am Ende des Universitätslehrgangs, d.h. nach positiver Absolvierung der Basismodule 1-6, der Vertiefungsmodule 1-4, der Praktika, Supervision und des wissenschaftlichen Arbeitens und positiver Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen, sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit und positiver Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“), ist eine schriftliche Falldarstellung und mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die als Fachgespräch in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird.
- (10) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den/die CurriculumdirektorIn auf Vorschlag des/r wissenschaftlichen Lehrgangleiters/in gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (11) Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (12) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 11 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science für Medizinisches Schlafcoaching“ – abgekürzt „MSc (Medizinisches Schlafcoaching)“ von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

Teil III: Organisation

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird für den Universitätslehrgang ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16ff des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sabilia